



Gemeindeverwaltung Callenberg
Falken, Rathausstraße 40, 09337 Callenberg

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden

Datum: 27. Juli 2013
Telefon: 03723 69996-21
Telefax: 03723 69996-66
E-Mail: horbank@callenberg.de
Bearb.: Hr. Horbank
Aktenzeichen: 2.1-187
(bitte bei Antwort angeben)

Genehmigung für Wahlplakatierung zur Bundestagswahl am 22.9.2013

Sehr geehrter Herr Schnabel,

wir haben Ihren Antrag geprüft und erlassen folgenden **Auflagenbescheid**:

1. Ihrem Antrag vom 05.05.2013 auf Gestattung zum Anbringen von 12 A1-Plakaten in der Zeit vom 22.7.2013 bis 29.9.2013 für die Bundestagswahl in unserer Gemeinde mit den dazugehörigen 7 Ortsteilen wird **eingeschränkt** unter Beachtung folgender Auflagen stattgegeben:
 - a) Laut Wahlwerbesatzung der Gemeinde Callenberg wird die Zahl auf maximal 30 Plakate beschränkt.
 - b) Die Plakate dürfen frühestens am 17.8.2013 (Sa) um 0:00 Uhr (Beginn der Vorwahlzeit) angebracht werden, jedoch **nicht schon ab 22.7.2013**.
 - c) Die Plakatierung darf nicht an Verkehrsleiteinrichtungen (Verkehrsschilder, Hinweisschilder) erfolgen.
 - d) Durch die Plakatierung darf es zu keiner Einschränkung der Sichtverhältnisse für den Straßenverkehr kommen. Die Fahrbahn- sowie Gehwegbenutzung muss jederzeit gefahrlos bzw. ungehindert erfolgen können.
 - e) Plakatierungen an Anschlagtafeln u. ä. sind kostenpflichtig und im Vorfeld gesondert mit den Verantwortlichen zu klären.
 - f) Am Tag der Wahl ist sicherzustellen, dass sich im Umkreis von 100 m vor den Wahllokalen keine Plakate mehr befinden.
 - g) Diese Plakate haben Sie in der Zeit vom 23.9.2013 bis 27.9.2013 wieder zu entfernen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Plakate bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. nach dem Widerruf abzuräumen.

Telefon: 03723 69996-0
Homepage: www.callenberg.de

Behinderten-
parkplätze: hinter dem Gebäude
bitte Hintereingang benutzen

Sprechzeiten: Montag: 9.00 – 12.00, 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9.00 – 12.00, 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie verschlüsselte Dokumente

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank Chemnitz
BLZ: 120 300 00 Konto-Nr.: 1 412 311
IBAN: DE51 1203 0000 0001 4123 11
SWIFT BIC: BYLADEM1001

- h) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Callenberg beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.
- i) Antragsteller und/oder Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Callenberg von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

2. Für die unter Ziffer 1 genannten Auflagen wird eine sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Begründung:

Sie haben mit Schreiben vom 05.05.2013 einen Antrag auf Gestattung einer Plakatierung gestellt. Diesem Antrag wurde stattgegeben.

Die Auflagen basieren auf unserer Wahlwerbesatzung (siehe Anlage) sowie § 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) und sind zum Schutz der Allgemeinheit und des Einzelnen im öffentlichen Verkehrsraum notwendig.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs des Bescheides erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit geboten. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Interessen des Veranstalters gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zurücktreten.

Die Gemeinde Callenberg ist örtlich nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe b VwVfG sowie § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zuständig.

Sachlich ist nach § 68 Abs. 2 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) i. V. m. § 64 Abs. 1 Ziffer 4 SächsPolG die Gemeinde zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Callenberg in 09337 Callenberg, Rathausstraße 40, Widerspruch einlegen.

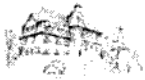
Mit freundlichen Grüßen



Mühlmann
Amtsleiter
Haupt- und Ordnungsamt

Anlage

Wahlwerbesatzung der Gem. Callenberg vom 17.6.2013



Satzung der Gemeinde Callenberg zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz-SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. IS. 1206) zuletzt geändert vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS. 2585), des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anforderungen an die Wahlwerbung
- § 4 Genehmigungspflicht
- § 5 Erlaubnisversagung
- § 6 Beseitigung von Werbeträgern
- § 7 Gebühren und Kosten
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten/ Übergangsvorschriften

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

(1) Inhalt

Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der jeweils aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Callenberg vom 04.09.2007 in der jeweils geltenden Fassung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung.

(2) Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Callenberg während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide), für die Nutzung von öffentlichen Räumen und Gebäuden, für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen sowie für Wahlwerbung und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Wahlen im Amtsblatt der Gemeinde Callenberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit- und Vorwahlzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens 6 Monate vor der Wahl und

endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Gemeinde Callenberg, im Sächsischen Landtag, im Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Gemeinderat und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Callenberg sowie Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Gemeinderat der Gemeinde Callenberg, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge-, und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Kantige Metallrahmen, bei denen eine Verletzungsgefahr bestehen kann, sind verboten. Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 100 cm sein; Hängeschilder/Plakate dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein. Die Werbung mit Großflächenschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Callenberg gemäß § 4 gestattet.

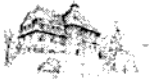
(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3m², die Berechtigte nach § 2 Abs.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3 Anforderungen an die Wahlwerbung

(1) Art, Aufstellung, Anbringung der Wahlwerbung

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert werden. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen darf nur mit Plastikkabelbindern erfolgen. Plakate sollen in einer Höhe von 2 m (gemessen ab Unterkante) am Laternenmast erfolgen. Bei Anbringung an einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50m (gemessen ab Unterkante) betragen. Eventuelle rote Bauchbinden an Laternen müssen freigehalten werden. Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inkl. an vorhandenen Befestigungspfählen, an technischen Einrichtungen (Verteilerschränke, Trafostationen) und Buswartehäuschen ange-



bracht werden. Werbung im Sichtbereich von Kreuzungen oder Einmündungen sowie in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Fußgänger dürfen durch Werbeanlagen nicht behindert werden. Werbeträger dürfen in der Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt werden im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude und Schulen bzw. Kindertagesstätten der Gemeinde Callenberg, des Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen, um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe.

- (2) Anzahl von Werbeträgern
Die Anzahl pro Berechtigter wird in der Gemeinde Callenberg auf max. 30 Stück Plakate bzw. Werbeträger oder nach Verteilerschlüssel festgelegt. Nicht ausgeschöpfte Kontingente einer Partei, Wählervereinigung und Einzelkandidaten sind nicht übertragbar.
- (3) Beschädigungen
Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.
- (4) Nichtanbringung von Wahlwerbung
Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
- (5) Werbeplakate von kulturellen Veranstaltungen
Während der Wahlkampfzeit ist die Plakatwerbung in der Gemeinde Callenberg für sonstige kulturelle Veranstaltungen, die keine Wahlwerbung darstellen, auf max. 15 Stück pro Antragsteller zu begrenzen.
- (6) Ende der Wahlwerbezeit
Wahlwerbungen sind innerhalb von 7 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.
- (7) Inhalt der Werbung
Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung, darf aber nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Die Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und Aufstellung von Wahlwerbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Callenberg, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.
- (2) Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 7 Tage vor dem geplanten Ausbringen, an die Gemeinde Callenberg, Rathausstraße 40, OT Falken in 09337 Callenberg einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn überwiegend öffentliche Interessen dies fordern, z.B. durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
 - b) wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung/Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Callenberg beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren werden nicht erhoben.

§ 8 Haftung

Der Antragsteller und/oder der Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Callenberg von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Inkrafttreten/ Übergangsvorschriften

Die Wahlwerbesatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bereits erteilte Genehmigungen für Wahlwerbung zur Bundestagswahl am 22.09.2013 bleiben weiterhin gültig.

Callenberg, 17.06.2013


Daniel Röthig
Bürgermeister



bracht werden. Werbung im Sichtbereich von Kreuzungen oder Einmündungen sowie in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Fußgänger dürfen durch Werbeanlagen nicht behindert werden. Werbeträger dürfen in der Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt werden im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude und Schulen bzw. Kindertagesstätten der Gemeinde Callenberg, des Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen, um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe.

- (2) Anzahl von Werbeträgern
Die Anzahl pro Berechtigter wird in der Gemeinde Callenberg auf max. 30 Stück Plakate bzw. Werbeträger oder nach Verteilerschlüssel festgelegt. Nicht ausgeschöpfte Kontingente einer Partei, Wählervereinigung und Einzelkandidaten sind nicht übertragbar.
- (3) Beschädigungen
Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.
- (4) Nichtanbringung von Wahlwerbung
Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
- (5) Werbeplakate von kulturellen Veranstaltungen
Während der Wahlkampfzeit ist die Plakatwerbung in der Gemeinde Callenberg für sonstige kulturelle Veranstaltungen, die keine Wahlwerbung darstellen, auf max. 15 Stück pro Antragsteller zu begrenzen.
- (6) Ende der Wahlwerbezeit
Wahlwerbungen sind innerhalb von 7 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.
- (7) Inhalt der Werbung
Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung, darf aber nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Die Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und Aufstellung von Wahlwerbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Callenberg, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.
- (2) Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 7 Tage vor dem geplanten Ausbringen, an die Gemeinde Callenberg, Rathausstraße 40, OT Falken in 09337 Callenberg einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn überwiegend öffentliche Interessen dies fordern, z.B. durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
 - b) wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung/Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Callenberg beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren werden nicht erhoben.

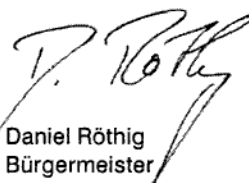
§ 8 Haftung

Der Antragsteller und/oder der Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Callenberg von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Inkrafttreten/ Übergangsvorschriften

Die Wahlwerbesatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bereits erteilte Genehmigungen für Wahlwerbung zur Bundestagswahl am 22.09.2013 bleiben weiterhin gültig.

Callenberg, 17.06.2013


Daniel Röthig
Bürgermeister